



Motion der SP-Fraktion

betreffend Härtefallmassnahmen für die Zuger Kulturschaffenden

Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission
vom 14. April 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Motion Nr. 3209.1 - 16542 anlässlich der ausserordentlichen Sitzung vom 14. April 2021 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Mitbericht des Regierungsrats vom 6. April 2021
3. Meinung der Kommissionsminderheit
4. Schlussabstimmung
5. Antrag

1. Ausgangslage

Am 28. Mai 2020 hatte der Kantonsrat diverse parlamentarische Vorstösse im Zusammenhang mit COVID-19 an die **erweiterte** Stawiko zur Beratung überwiesen. Zu Beginn der Corona-Pandemie waren durch den Kantonsrat am 24. Juni 2020 diverse Beschlüsse zu fassen. Die gleichzeitige Beratung aller Geschäfte durch die erweiterte Stawiko bot sich seinerzeit an und passte auch terminlich gut.

Die vorliegende Motion betrifft wieder ein Anliegen im Zusammenhang mit COVID-19. Dem Kantonsrat sollen Härtefallmassnahmen für Kulturschaffende im Kanton Zug vorgelegt werden, um eine temporäre Existenzsicherung für selbständigerwerbende und freischaffende Kulturschaffende zu gewährleisten.

Die Motion wurde vom Kantonsrat am 25. März 2021 der **erweiterten** Stawiko zum Bericht und Antrag überwiesen. Dies gleichzeitig mit der Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Vorlage Nr. 3200.2 -16524), wozu die **erweiterte** Stawiko einen separaten Bericht verfasst hat.

2. Mitbericht des Regierungsrats vom 6. April 2021

Bei der Überweisung an die erweiterte Stawiko hat der Kantonsrat den Regierungsrat aufgefordert, einen Mitbericht zu verfassen. Dieser liegt mit Datum vom 6. April 2021 vor. Der nachfolgend wiedergegebene Inhalt wird von der Mehrheit der Stawiko unterstützt:

«Die Motion bezweckt die Gewährleistung einer temporären Existenzsicherung für selbständigerwerbende und freischaffende Kulturschaffende und verweist auf in diesem Zusammenhang bereits umgesetzte Modelle in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt. Das «Zürcher Modell» wurde anfänglich unter dem Titel «Grundeinkommen» propagiert. Diese Argumentation wurde mittlerweile angepasst (heute: temporäres Ersatzeinkommen aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Entwicklung). Die der Intention der Motion zugrundeliegende Idee eines temporären Grundeinkommens für einen Teil der Bevölkerung beziehungsweise für eine bestimmte

Branche ist nicht konsensfähig. Die eidgenössische Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» lehnten am 5. Juni 2016 84 Prozent der Stimmberechtigten des Kantons Zug ab. Unsere Gesellschaft setzt auf gezielte und breite soziale Absicherung sowie auf bedarfsgerechte und zielgruppenspezifische Unterstützung. Das Grundeinkommen schafft – wenn es nicht für alle Branchen gilt – ein gesellschaftliches Ungleichgewicht.

Die Kulturschaffenden sind unbestrittenermassen von massiven finanziellen Auswirkungen der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie stark negativ betroffen. Um diese abzufedern, stehen ihnen folgende drei Gefässe zur Verfügung:

- 1) Ausfallentschädigung für Kulturschaffende
- 2) Corona-Erwerbsersatzentschädigung
- 3) Corona-Nothilfe des Vereins Suisseculture Sociale (nicht rückzahlbare Geldleistungen zur Deckung der unmittelbaren Lebenskosten)

Die vorstehend erwähnten drei Unterstützungsmodelle zeigen, dass den Kulturschaffenden bedarfsgerecht und zielgruppenspezifische finanzielle Hilfen in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Wenn man Entschädigungen fair und sachgerecht verteilen will, gibt es auf beiden Seiten (Gesuchstellende und Verwaltung) Aufwand. Eine angemessene Kontrolle ist notwendig, um Fairness und Gleichbehandlung sicherzustellen sowie betrügerische Versuche im Keim zu ersticken. In der Praxis ist dieses Entschädigungsmodell zwar durchaus aufwändig, aber es ist auch fair. Deshalb ist daran festzuhalten.

Das «Zürcher Modell» nimmt wichtige und bedenkenswerte Kritikpunkte am gängigen Entschädigungsmodell auf: relativ hoher Aufwand bei der Einreichung für die Kulturschaffenden, nicht unerheblicher Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung, damit verbunden relativ lange Dauer bis zur Auszahlung. Der Vereinfachungs- und Beschleunigungsbedarf in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt als «grosse Kulturkantone» ist durch die hohe Zahl der Gesuche jedoch ungleich grösser als im kleinen Kanton Zug. In der ersten Bundestranche wurden im Kanton Zug rund 30 Gesuche von selbstständigerwerbenden Kulturschaffenden eingereicht. Mit der Öffnung für die unselbständig Freischaffenden werden nun in der zweiten Tranche einige wenige dazu kommen (voraussichtlich 20–30 zusätzliche Gesuche). Der Aufwand für die insgesamt 50–60 Gesuche nach bisherigem, bewährtem Setting ist zu bewältigen. Deshalb einen Systemwechsel anzustreben, erachtet der Regierungsrat als unverhältnismässig und damit als falschen Ansatz.

Hinzu kommt, dass der Kanton Zug aufgrund fehlender Rechtsgrundlage auf Bundesebene keine Bundesbeiträge abrufen könnte und damit sämtliche Ausgaben vollständig selber zu tragen hätte. Der Bundesrat hat die Covid-19-Kulturverordnung nicht angepasst. Der Kanton Zürich beispielsweise bezahlt das Modell komplett aus eigener Tasche. In diesem Zusammenhang wurde die Geltungsdauer gegenüber der ursprünglichen Absicht auf November 2020 bis Januar 2021 reduziert. Ob es je fortgesetzt wird, hängt vom Bundesrat ab. Ohne finanzielle Hilfe aus Bundesbern wird die Zürcher Regierung diese Notlösung kaum verlängern.

Gemäss einer kürzlich erfolgten Aussprache unter den Zentralschweizer Bildungsdirektoren wird der Modellwechsel auch in den anderen Zentralschweizer Kantonen als unnötig abgelehnt.»

Die Kommissionsmehrheit schliesst sich dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung der Motion an.

3. Meinung der Kommissionsminderheit

Eine Kommissionsminderheit stellt den Antrag auf Erheblicherklärung der Motion. Sie verweist auf den Motionstext und ist der Ansicht, dass die Zuger Kulturschaffenden in Anbetracht der für sie aktuell sehr schwierigen Situation vom Kanton eine temporäre Existenzsicherung erhalten sollen. Konkret geht es dabei um ein monatliches Grundeinkommen von maximal 3840 Franken für die Zeit vom November 2020 bis zum Auslaufen des Härtefallprogramms, wobei die auf anderen Grundlagen bereits ausbezahlten oder noch zu zahlenden Beträge in Abzug zu bringen sind.

Die Argumentation im Mitbericht des Regierungsrats wird namentlich in folgenden Punkten kritisiert:

- Bei der im Jahr 2016 abgelehnten Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» ging es um einen anderen Sachverhalt, der nicht mit der aktuellen COVID-19-Situation verglichen werden kann.
- Bei der Aussage, dass die drei erwähnten Unterstützungsmodelle zeigen würden, dass den Kulturschaffenden «bedarfsgerecht und zielgruppenspezifische finanzielle Hilfen in ausreichender Höhe zur Verfügung stehe», handelt es sich um eine reine Annahme, die nicht belegt werden kann.
- Es ist zwar richtig, dass für die von der Motionärin geforderten Zahlungen zurzeit noch keine Bundesbeiträge abgerufen werden könnten; dies kann sich aber noch ändern und dann könnte der Kanton Zug die administrative Abwicklung viel effizienter umsetzen.

4. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 8 Ja- zu 4 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, die Motion nicht erheblich zu erklären.

5. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Stawiko mit 8 Ja- zu 4 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, die Motion der SP-Fraktion betreffend Härtefallmassnahmen für die Zuger Kulturschaffenden (Vorlage 3209.1 - 16542) nicht erheblich zu erklären.

Steinhausen, 14. April 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer